Nationale Ergänzungen zu den «Rules of Racing World Rowing»

Deutsch, Version 2024 (Link zu den aktuellen Nationale Ergänzungen zu den «Rules of Racing World Rowing»)

Aktueller Text	Vorschlag	Kommentar
Titel	Titel	
Nationale Ergänzungen zu den „Rules of Racing World Rowing"	Nationale Ergänzungen zu den „World Rowing Rules of Racing"	Anpassung auf World Rowing Rules of Racing
Einleitung		
SWISS ROWING übernimmt den Code des Courses (CdC) von World Rowing (World Rowing Rules of Racing) und ergänzt diesen mit nachstehenden Bestimmungen. (...) Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung geht der deutsche Text vor.	SWISS ROWING übernimmt die World Rowing Rules of Racing (Overall & Classic Rowing) und ergänzt diese mit nachstehenden Bestimmungen. (...) Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung der nationalen Ergänzungen geht der deutsche Text vor.	Anpassung auf World Rowing Rules of Racing (Overall & Classic Rowing) Ergänzung von nationalen Ergänzungen (nur in deutscher Version)
Rule 12, 13	Rule 11, 12	Rule angepasst
Rule 11-16 (...) Um zu einer Regatta zugelassen zu werden, benötigen alle Ruderer, Ruderinnen und Steuerleute eine gültige Wettkampflizenz von SWISS ROWING. Die Lizenz muss mindestens folgende Elemente enthalten: 1. Name und Vorname 2. Passfoto 3. Geburtsdatum 4. Nationalität 5. Geschlecht 6. Rudererkategorie	Rule 11-17 (...) Um zu einer Regatta zugelassen zu werden, benötigen alle Ruderer, Ruderinnen und Steuerleute eine gültige Wettkampflizenz von SWISS ROWING. Die Lizenz muss mindestens folgende Elemente enthalten: 1. Name und Vorname 2. Passfoto 3. Geburtsdatum 4. Nationalität 5. Geschlecht 6. Clubzugehörigkeit	Rule angepasst Ruderkategorie (z. B. U15 /1'000m) entfällt

7. Clubzugehörigkeit 8. Ausgabedatum	7. Ausgabedatum	
Rule 17, 19, 32	Rule 18, 20, 33	Rules angepasst
Rule 24, 28	Rule 25,29	Rules angepasst
Rule 31-33	Rule 32-34	Rules angepasst
Rule 34, 37	Rule 35, 38	Rules angepasst
Rule 35	Rule 36	Rule 36 statt 35
35 App R5 Art. 35 d), Art. 37 b), f)	Rule 36, 38 Bye Laws to Rule 38	Ergänzung zu Rule 38
Rule 35 App R5	Rule 36 App R5 Bye Laws to Rule 36, Bye Laws	Ergänzung zu Rule 36
Rule 35 Das Schiedsgericht wird durch die Schiedsrichterkommission bestimmt. Diese meldet den Regattaveranstaltern den Präsidenten oder die Präsidentin des Schiedsgerichtes (Jury) und die verfügbaren Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen. Die Jurymitglieder erhalten vom Veranstalter: • Vergütung der Bahnspesen 1. Klasse Wohnort – Regattaort – Wohnort • Unterkunft und Verpflegung während der Regatta	Rule 36 Die Schweizer Jurymitglieder erhalten vom Veranstalter • Vergütung der Bahnspesen 1. Klasse vom Wohnort zum Regattaort und zurück • Verpflegung während der Regatta. Die Verpflegung am Vorabend der Regatta ist eingeschlossen • Hotelunterkunft (Einzelzimmer). Übernachtungen am Vortag der Regatta sind eingeschlossen • Kandidaten gelten als Schweizer Jurymitglieder Ausländische Schiedsrichter erhalten vom Veranstalter	Die Schiedsrichter leisten ihren Einsatz freiwillig und ehrenamtlich. Ihr Engagement ist ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Durchführung von Regatten. Um diese Arbeit nachhaltig zu stärken und die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten klar zu definieren beantragt die Schiedsrichterkommission, dass der Art. 37b), f) der Nationalen Ergänzungen angepasst wird.

	• Die Reise wird mit einer Pauschalentschädigung von CHF 100.– abgegolten • Unterkunft und Verpflegung sind identisch zu denen der Schweizer Schiedsrichter […] Die Schweizer Jurymitglieder erhalten von SWISS ROWING • Megaphone werden zur Verfügung gestellt • Polo-Shirts, Caps und Softshelljacken werden in regelmässigen, sinnvollen Abständen abgegeben	
Rule 39	Rule 40	Rule angepasst
Rule 42	Rule 43	Rule angepasst
Rule 43	Rule 44	Rule angepasst
Rule 44	Rule 45	Rule angepasst
Rule 47 (…) Ein Verein, der seinen Startverzicht für ein ordnungsgemäss gemeldetes Rennen nicht rechtzeitig bekannt gibt, wird mit einer Busse in der Höhe des Einsatzes für das betreffende Rennen belegt. (…)	Rule 48 (…) Ein Verein, der seinen Startverzicht für ein ordnungsgemäss gemeldetes Rennen nicht rechtzeitig bekannt gibt, wird mit einer Busse in der Höhe des Startgeldes für das betreffende Rennen belegt. (…)	Rule angepasst «Startgeldes» statt «Einsatzes» Ergänzung von «der Busse»

Der Betrag wird sofort eingefordert und geht an SWISS ROWING.	Der Betrag der Busse wird sofort eingefordert und geht an SWISS ROWING.	
Rule 65, Abs. 2	Rule 66, Abs. 2	Rule angepasst
Rule 76	Rule 76, 77	Rule angepasst
Rule 80	Rule 81	Rule angepasst
App R5, Art. 37 h)	Rule 38, App R5 Bye Laws to Rule 38	Ergänzung zu Rule 38
Rule 85, App R10	Rule 86, App R10	Rule angepasst